

BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0137-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-1130, Arbeitsrichtlinie Strafbestimmungen im AHR

Die Arbeitsrichtlinie AH-1130 (Arbeitsrichtlinie Strafbestimmungen im AHR) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Rechtsgrundlagen

(1) Außenhandelsgesetz 2005 (AußHG 2005), BGBI. I Nr. 50/2005.

Der Verweis im § 37 Abs. 5 AußHG 2005 auf strengere Strafandrohung nach anderen Bestimmungen bezieht sich im Wesentlichen auf die § 177a StGB, § 177b StGB und § 177c StGB.

(2) Finanzstrafgesetz (FinStrG), BGBI. Nr. 129/1958.

2. Zuständigkeiten

2.1. Abgrenzungen

Das AußHG 2005 unterscheidet im 10. Abschnitt „Strafbestimmungen“

- Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 37 AußHG 2005, mit § 38 AußHG 2005 Beschlagnahme),
- Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen (§ 39 AußHG 2005, mit § 40 AußHG 2005 Vereinfachte Strafverfügung), sowie
- Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 41 AußHG 2005 mit § 42 AußHG 2005 Verfall, Entsorgung).

2.2. Delikte bzw. strafbare Handlungen

(1) Die einzelnen Delikte bzw. strafbaren Handlungen sind direkt den §§ 37 bis 42 AußHG 2005 zu entnehmen. Auf eine separate Darstellung wird in dieser Arbeitsrichtlinie verzichtet.

(2) Das AußHG 2005 unterscheidet im 1. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ im § 1 AußHG 2005 „Begriffsbestimmungen“ in Ziffer 15 drei Arten von Gütern auf Basis des unmittelbar anwendbaren Rechts der EU.

(3) § 37 AußHG 2005 bezieht auch Verordnungen gemäß § 4 Abs. 2 AußHG 2005 (zB die Außenhandelsverordnung 2005) in die Anwendung der in ihm aufgelisteten Strafbestimmungen ein.

3. Gerichtlich strafbare Handlungen

3.1. Rechtsgrundlagen

§ 37 AußHG 2005 Gerichtlich strafbare Handlungen und § 38 AußHG 2005 Beschlagnahme.

3.2. Güter

- (1) Chemikalien der Listen 1 und 2 des Anhangs zum AußHG 2005,
das sind die Güter nach § 4 Abs. 1 AußHG 2005 (Siehe dazu AH-3310).
- (2) Militärgüter,
das sind Güter der Anlage zur AußHV 2005, das sind die Güter nach einer Verordnung
gemäß § 4 Abs. 2 AußHG 2005 (Siehe dazu AH-3200).
- (3)(a) Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Folterwaren (§ 1 Z 15 lit. a AußHG
2005),
Güter aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 133 des EG-
Vertrags zur Kontrolle des Handels mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die
neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken, zum Zweck der
Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder
erniedrigender Behandlung verwendet oder erbracht werden können (siehe dazu AH-
3100 und AH-4501).
- (b) Embargo-Güter (aus Länder-Embargos; § 1 Z 15 lit. b AußHG 2005),
Güter aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 301 des EG-
Vertrags, mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden mit Ausnahme von
restriktiven Maßnahmen, die unter Art. 60 des EG-Vertrages (das sind
Finanzrestriktionen) fallen.
(Siehe dazu AH-2*** ff).

3.3. Zuständige Strafbehörden

Für das Strafverfahren der in § 37 Abs. 1 bis 4 AußHG 2005 mit Strafe bedrohten
Handlungen ist das Landesgericht zuständig.

Die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt durch die befassten
Strafsachenstellen der Zollstellen.

4. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

4.1. Rechtsgrundlage

§ 39 AußHG 2005 Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen und § 40 AußHG 2005 Vereinfachte Strafverfügung.

4.2. Güter

Textilwaren und Nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise dafür, Stahlwaren und Nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise dafür sowie Rohdiamanten (§ 1 Z 15 lit. c AußHG 2005),

Güter aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrags, mit denen andere als die in Abschnitt 2.1. genannten Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden.

(Siehe dazu AH-4110, AH-4120 und AH-5110; AH-4200 und AH-5120; AH-4311).

4.3. Zuständige Strafbehörden

Zuständige Strafbehörde ist die Finanzstrafbehörde.

5. Verwaltungsstrafbestimmungen

5.1. Rechtsgrundlagen

§ 41 AußHG 2005 Verwaltungsstrafbestimmungen und § 42 AußHG 2005 Verfall, Entsorgung (bei Verwaltungsstrafen).

5.2. Güter

Siehe Abschnitt 3.2.

5.3. Zuständige Strafbehörden

Zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch diese, zuständig.

6. Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

In Strafverfahren und bei der Berücksichtigung von Eigentumsrechten an Waren sind die Bestimmungen des § 22 AußHG 2005 über die Geltung bzw. die Nichtgeltung von Rechtsgeschäften zu beachten.

7. Anzeigen

Wird eine Umgehung des Außenhandelsrechts festgestellt, muss den Tatbeständen und den dafür geltenden Strafbestimmungen entsprechend Anzeige erstattet werden.